

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Heidenheim**  
**über die**  
**Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen**  
**Straßen**  
**(Sondernutzungssatzung)**

**vom 17.12.2024**

Auf Grund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 329), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 08.08.1980 (BGBl. S. 1714) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berechtigt S. 720), zuletzt geändert am 18.02.1991 (GBl. S. 85) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert am 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Heidenheim an der Brenz stehen, sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
  - a) Die Verwaltungsgebührensatzung.
  - b) Die Verträge in Bezug auf Sondernutzungen zwischen der Stadt Heidenheim und einzelnen Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche insbesondere zum Zwecke der Werbung.
  - c) Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
  - d) Die Einräumung von Rechten auf Grund von sonstigen Regelungen.

## § 2

### **Sondernutzungserlaubnis und Antragsstellung**

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG und § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG). § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt. Die Erlaubnis wird nur zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt.  
Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG); ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das daraus resultierende Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat für die Dauer der erteilten Erlaubnis die Verkehrssicherungspflicht auf der zur Verfügung gestellten öffentlichen Verkehrsfläche zu übernehmen. Mit Erteilung der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte die Stadt von jeglicher Verpflichtung oder Haftungsansprüchen freizustellen. In Bezug auf eventuell entstehende Haftungsansprüche Dritte hat er entsprechende Vorsorge zu treffen.
- (5) Die Erlaubnis einer bereits erteilten Sondernutzung wird ausgesetzt und ruht, ohne Rechtsanspruch einer Gebührenerstattung, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen, Märkten oder Veranstaltungen oder wenn besondere Umstände eine Benutzung nicht zulassen. In diesen Fällen sind die entsprechenden Sondernutzungsflächen vom Erlaubnisinhaber freizuräumen und für die Dauer der Veranstaltung freizuhalten.
- (6) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde.
- (7) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Heidenheim zu stellen. Die Stadt kann dazu ergänzende Erläuterungen (z.B. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, Bildern, textliche Beschreibungen, etc.) verlangen.

- (8) Aus dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis muss der Antragsteller sowie der Erlaubnisinhaber klar hervorgehen, sollte es sich nicht um dieselbe Person handeln.
- (9) Die Sondernutzungserlaubnis für Außenbewirtschaftung, Warenständner und Werbetafeln wird jährlich wiederkehrend erteilt und bedarf der einmaligen Antragsstellung. Wird diese erteilte Sondernutzungserlaubnis für das Folgejahr nicht mehr benötigt, so hat der Erlaubnisinhaber die Erlaubnis bis zum 15.12. des Vorjahres zu widerrufen.
- (10) Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erkennt der Sondernutzungsberechtigte sämtliche Auflagen und Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis uneingeschränkt an. Die Sondernutzung erlischt, wenn die verfügten Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.
- (11) Die Richtlinie zur Durchführung der Satzung der Stadt Heidenheim an der Brenz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach der StVO, der LBO, etc.) so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.
- (3) Wird eine Sondernutzung ohne die entsprechende Erlaubnis ausgeführt, kann die Verwaltung im Nachhinein die Sondernutzungsgebühr verdoppeln.
- (4) Durch die Verdopplung der Sondernutzungsgebühr entfällt nicht die Antragspflicht.

### **§4 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid in Tages-, Wochen-, Monats-, oder Jahresgebühren festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen im Gebührenverzeichnis genannten Bemessungszeitraum.

- (2) Der Bemessungszeitraum für die Gastronomieflächen ist die Freischanksaison. Diese Freischanksaison ist ganzjährig vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendertage, -wochen, -monate oder -jahre jeweils voll berechnet.
- (4) Für die erstmalige Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Für Änderungs-, Ergänzungs- oder Verlängerungserlaubnisse beträgt diese zusätzliche Verwaltungsgebühr jeweils 5 Euro.

## §5 **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist:
  - a) Der Antragsteller oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
  - b) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
  - c) Wer die Gebühr durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6 **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung, auch dann, wenn kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sind wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Gebühr für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis, der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner sofort zur Zahlung fällig. Sind Jahresgebühren zu entrichten werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Beträge entsprechend Satz 1 fällig. Die folgenden Jahresgebühren entstehen jeweils zu Beginn des neuen Jahres.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, oder wird die Erlaubnis widerrufen, werden die bereits entrichteten Gebühren nicht erstattet.

## **§ 8 Gebührenreduzierung**

- (1) Das Innenstadtmanagement der Stadt Heidenheim hat zur Entwicklung der Innenstadt einen Gestaltungsleitfaden erstellt. Dieser Leitfaden enthält unter anderem Gestaltungsaussagen für die Außengastronomie und für Werbeanlagen.
- (2) Antragsteller, die die Vorgaben des Gestaltungsleitfadens in Bezug auf das Mobiliar und die Beschattung auf der Außengastronomiefläche umsetzen, kann eine prozentuale Gebührenreduzierung gewährt werden, je nachdem wie weit die Vorgaben umgesetzt wurden.
- (3) Antragsteller, die die Vorgaben des Gestaltungsleitfadens in Bezug auf Werbeständer (laufende Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses) umsetzen, kann eine prozentuale Gebührenreduzierung gewährt werden, je nachdem wie weit die Vorgaben umgesetzt wurden.
- (4) Die Gebührenreduzierung ist maximal bis zu einer Höhe von bis zu 50% der Gebühr und nur innerhalb des räumlich definierten Geltungsbereichs des Gestaltungsleitfadens möglich.
- (5) Die Reduzierung wird so lange gewährt, wie die Vorgaben des Leitfadens eingehalten werden.
- (6) Inwieweit die gestalterischen Vorgaben des Leitfadens umgesetzt wurden, entscheidet das Innenstadtmanagement.
- (7) Ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung ist bei Antragstellung vorzulegen.

## **§ 9 Gebührenfreie Sondernutzungen**

- (1) Gebührenfreie Sondernutzungen sind:
  - a) Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen. Regelungen zur Einholung einer Aufgrabungserlaubnis bleiben hierdurch unberührt.

- b) Das Abstellen von Containern, Gerüsten und Baumaterial bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist (verbleibende Mindestgehwegbreite 1,30 m). Wird diese Zeitdauer überschritten, bedarf es einer Erlaubnis und es besteht eine Gebührenpflicht ab dem ersten Tag.
  - c) Plakate und Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden.
  - d) Informationsstände politischer Parteien und karitativer, kirchlicher, gemeinnütziger Organisationen. Die Fläche für Informationsstände beschränkt sich auf den Eugen-Jaekle-Platz und die Karlstraße. Die Stadtverwaltung kann hiervon Ausnahmen erteilen.
  - e) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bis zu einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Luftraum der öffentlichen Fläche hineinragen, aber nicht auf der öffentlichen Fläche stehen, sofern bei Gehwegen eine Restgehwegbreite von 2,00 m vorhanden ist.
  - f) Das Aufstellen von Fahrradständern, soweit die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
  - g) In sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
  - h) Untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Fensterbänke, Gebäudesockel u. Ä., Bauteile bis zu 0,5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
  - i) Bewegliche Wetterschutzanlagen (z.B. Markisen usw.) bis zu einer Höhe von max. 2,20 Meter und wenn sie 0,50 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
  - j) Von der Stadt aufgestellte Gegenstände zur Stadtverschönerung und Verkehrsberuhigung.
  - k) Werbeanlagen für städtische Veranstaltungen.
  - l) Das Aufstellen von Containern zu Anlässen von Altpapiersammlungen und Putzeten.
- (2) Sondernutzungen nach Abs. 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

## **§ 10 Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung beantragt oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so wird die Gebühr für die Dauer der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung nachträglich erhöhen.
- (2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisinhaber seiner sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung des Pflichtigen angeordnet.
- (4) Die Stadt Heidenheim kann die sofortige Beendigung der unerlaubten Sondernutzung veranlassen. Die in Anspruch genommene Fläche ist dann unverzüglich zu räumen und in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.
- (5) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 11 Widerruf der Sondernutzungserlaubnis**

Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- a) Nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne des § 12 bekannt werden.
- b) Der Verantwortliche die ihm auferlegten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder missachtet.
- c) Der Verantwortliche die festgesetzte Verwaltungsgebühr und / oder die Sondernutzungsgebühr nicht innerhalb der ihm auferlegten Frist entrichtet.
- d) Eine genehmigte Sondernutzungserlaubnis nicht ausgeübt wird.

## § 12 Versagungsgründe für eine Sondernutzungserlaubnis

Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann versagt werden, wenn:

- a) Die Sondernutzung wiederholt unerlaubt ausgeübt wird.
- b) Die Sondernutzung über die genehmigte Fläche hinaus ausgeübt wird.
- c) Rückstände auf die Sondernutzungsgebühr ausstehen.
- d) Widerholt Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis missachtet werden.
- e) Die Straßenfläche anderweitig benötigt wird z.B. durch Städtische Veranstaltungen oder nicht zur Verfügung steht.
- f) Der Erlaubnisinhaber die Sondernutzung nicht pflichtbewusst und ordnungsgemäß ausübt.
- g) Zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- h) Die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragsstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann.
- i) Der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, die Sondernutzung nicht ordnungsgemäß ausgeübt zu haben.
- j) Dem Erlaubnisinhaber bis zum 15.12. eines Kalenderjahres die erteilte Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung, zum Aufstellen von Warenständern und Werbetafeln unter Angaben von Gründen nach § 11 widerrufen wurde.

## § 13 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird im Folgenden nicht erteilt für:

- a) Aufstellen von Bauzäunen (Bauzaunbanner) oder Werbeanhängern zu Werbezwecken auf öffentlicher Fläche, insbesondere auf Grünflächen und Landschaftsschutzgebieten.

- b) Werbung in Form von Bannern, Transparenten, Fahnen und Ähnliches an Brückengeländern, Fußgängerüberwegen, Geländern entlang von Gewässern, Zäunen und an Straßenlaternen und Strommasten, sowie Überspannungen von öffentlichen Verkehrsflächen.
- c) Foodtrucks, Foodtrailer, Imbisswagen jeglicher Art und dergleichen auf öffentlicher Fläche außerhalb von genehmigten Veranstaltungen.
- d) Verkaufshütten außerhalb von genehmigten Veranstaltungen.
- e) Scheibenwischerwerbung, wenn sie auf öffentlicher Fläche zu privaten Zwecken verteilt wird.
- f) Das Aufstellen von Altkleider-Containern.

## **§ 14 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§15 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 28.06.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, mit allen Änderungen und Anlagen außer Kraft.

**Richtlinie zur Durchführung der  
Satzung der Stadt Heidenheim an der Brenz  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen**

**vom 17.12.2024**

1. Die Außengastronomie ist ganzjährig während der Freischanksaison möglich. Die Freischanksaison geht vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
2. Für die Außengastronomie sind Infrarotheizungen erlaubt, der Einsatz von Heizpilzen ist untersagt.
3. Die Inanspruchnahme der Sondernutzungsflächen zur Lagerung von Mobiliar und sonstiger, der Außengastronomie zuzurechnenden Gegenstände ist nicht erlaubt.
4. Hütten, mobile Verkaufswagen oder -anhänger als Ergänzung oder solitär zum Zwecke der Außengastronomie sind nicht erlaubt. Ausnahme ist lediglich das Aufstellen bei genehmigten Veranstaltungen nach Rücksprache mit der Ortpolizeibehörde.
5. Dem Sondernutzungsberechtigten obliegt die Sauberhaltung und Reinigung der zur Sondernutzung überlassenen öffentlichen Fläche. Die Bestimmungen der Satzung der Stadt über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) bleiben hiervon unberührt.
6. Die Erlaubnisinhaber von Gastronomieflächen übernehmen auf diesen Flächen die Räum- und Streupflicht sowie die Haftung.
7. Die Stadt Heidenheim kommt ihrer Räum- und Streupflicht auf allen öffentlichen Flächen nach. Die Stadt übernimmt keine Haftung gegenüber den Erlaubnisinhabern von Gastronomieflächen für Schäden an deren Mobiliar oder sonstigen auf der Gastronomiefläche befindlichen Gegenständen, die aufgrund dieser Räum- und Streupflicht entstehen können.
8. Die Schaufensterfronten dürfen mit Verkaufstischen, -ständern u. ä. nicht verstellt werden. Zugunsten des freien Flanierens auf dem gehfreundlicheren Plattenbelag ist zwischen Verkaufstischen/-ständern und Ladenfronten ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten.
9. Die Tiefe der Auslagenfläche darf das Maß von 1,25 m nicht überschreiten. Fahrgassen für Feuerwehr, Andienungs- und Entsorgungsfahrzeuge dürfen nicht belegt werden. Die Auslagenlänge darf grundsätzlich max. 40 % der Schaufensterfront des jeweiligen Einzelhandelsgeschäftes betragen.

10. Zu Baumstämmen ist ein Abstand von 4 m zu halten. Der Abstand zu Sitzgelegenheiten beträgt zugunsten der Passierbarkeit mindestens 2,5 m. Leuchtenbereiche sind innerhalb eines Radius von 1,5 m von Verkaufsauslagen freizuhalten.
11. Die Anordnung und gestalterische Ausführung der Auslagen sind im Einzelfall mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
12. Das Anbieten von Waren oder Leistungen durch Reisegewerbetreibende ist in den Fußgängerzonen und den verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich nicht erlaubt.
13. Plakate zu Werbezwecken dürfen maximal 14 Tage im Stadtgebiet von Heidenheim aufgehängt werden. Es werden maximal 15 Plakate genehmigt. Plakate von städtischen Veranstaltungen sind davon ausgenommen.
14. In den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind Fahrradständer in Verbindung mit einer Werbeanlage nur zulässig, wenn die Größe der Werbeanlage die Abmessungen 1,00 m x 0,25 m (b x h) nicht übersteigt.
15. Die Sondernutzungsfläche für die Außenbewirtschaftung muss einen direkten räumlichen Bezug zum Ladengeschäft bzw. (gastronomischen) Betrieb der Sondernutzungsberechtigen haben und wird nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen. Die Sondernutzungsfläche wird grundsätzlich in ihrer Breite begrenzt durch die Breite der Fassade des jeweiligen Gebäudes (Hauskante). Ausnahmsweise kann die Breite der Sondernutzungsfläche in den Bereich vor anderen angrenzenden Fassaden hinein überschritten werden, wenn die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Besitzers bzw. Nutzers des dortigen Ladengeschäfts bzw. (gastronomischen) Betriebes vorliegt.
16. Die Stadt Heidenheim stellt keine öffentlichen Verkehrsflächen für das Aufstellen von Altkleider-Containern zur Verfügung.

## G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

### Anlage zur Satzung der Stadt Heidenheim über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernut- zung:	Sondernutzungsgebühr Straßenzone (vgl. Anlage Lageplan Zonen)				Gebühr für alle Straßen- zonen	Bemessungszeit- raum
	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>	1	2	3	S	einheit- lich	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	Gastronomieflächen pro angefangener qm	30 €	25 €	20 €	15 €		pro Freischanksai- son
2	Warenauslagen (Warenständer, Wühl- körbe, Auslagebretter usw.) pro angefangener qm	25 €	20 €	15 €	10 €		pro Jahr
3	Verkaufsstände, Im- bissstände, Kioske usw. bis zur Größe von je maximal 5 x 3 m  (Nur in Verbindung mit Veranstaltungen mög- lich)	75 €	70 €	65 €	60 €		pro Tag
4	Werbeständer vor dem eigenen Betrieb  (Maximal 2 Werbestän- der pro Betrieb)	70 €	65 €	60 €	55 €		pro Stück ganzjährig
	<b>Anlagen und Einrichtungen</b>						
5	Schaukästen, Vitrinen usw.	75 €	70 €	65 €	60 €		pro Jahr und Stück
6	Zeitungsständer, so- weit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der Leis- tung befestigt sind	75 €	70 €	65 €	60 €		pro Jahr und Stück

	<b>Überbauungen</b>					
7	Vordächer, Erker und Balkone bis 2,00 Meter Ausladung pro m Länge				100 €	einmalig
8	Vordächer, Erker und Balkone über 2,00 Meter Ausladung pro m Länge				150 €	einmalig
	<b>Lagerung</b>					
9	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Gerüsten, Baubuden, Lagerung von Baumaterial, Container und dgl. pro angefangener qm				0,30 €	pro Tag
	Die Mindestgebühr für die Sondernutzung beträgt 20 €					
	<b>Werbung</b>					
10	Plakate DIN A 1 pro Stück				3 €	14 Tage
	Plakate DIN A 0 pro Stück				15 €	14 Tage
	Plakate DIN A 2,3,4 pro Stück				2 €	14 Tage
	Die Mindestgebühr pro Plakatierung für die Sondernutzung beträgt 30 €					
	<b>Veranstaltungen</b>					
11	Märkte, Straßenfeste, Winterdorf u. dgl.				90 €	pro Tag
	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>					
12	Sonstige Sondernutzungen				70 € 120 € 350 €	pro Tag pro angefangenen Monat pro Jahr

**Erläuterungen:**

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage und deren seitlichen Begrenzungslinien (in Anspruch genommene Verkehrsfläche).

**Definitionen:**

**Straßenzone 1:**

Karlstraße, Marienplatz, östlicher Eugen-Jaekle-Platz, Hauptstraße, Hintere Gasse, Grabenstraße bis Am Wedelgraben, Michael-Rogowski-Platz, Traubengasse, Christianstraße, Ratsgasse, Pfluggasse

**Straßenzone 2:**

Marienstraße zwischen Olga- und Brenzstr., westlicher Eugen-Jaekle-Platz, Am Wedelgraben, August-Lösch-Straße, Geißengäßle

**Straßenzone 3:**

Johann-Matthäus-Voith-Platz mit Eingangsbereich Im Flügel und St. Pölter Straße, Bahnhofplatz,  
Willy-Brandt-Platz

**Straßenzone S:**

Alle sonstigen Straßen im Stadtgebiet von Heidenheim, die nicht in den Zonen 1 – 3 enthalten sind

**Sonstige Sondernutzung**

umfasst zum Beispiel Aktionen wie Lange Einkaufsnacht, Autoschau, „Shoppen und Schlemmen“, etc.

